



Brüssel
GROW.D.2/JB/LK/AS

SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE FÜR PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE

Kategorisierung von pyrotechnischen Gegenständen für Unterhaltungszwecke

Dieses Dokument wurde von den für die Regulierung pyrotechnischer Gegenstände innerhalb der EU zuständigen Kommissionsdienststellen verfasst, um im Interesse der Kohärenz Leitlinien bereitzustellen, die von allen oder den meisten Mitgliedstaaten mitgetragen werden können. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verpflichtet sind, der in diesem Dokument dargestellten Rechtsauffassung zu folgen, da nur der Gerichtshof der Europäischen Union zu einer verbindlichen Auslegung des Unionsrechts befugt ist.

Dieses Dokument enthält Leitlinien, mit denen pyrotechnische Gegenstände für die breite Öffentlichkeit nach ihrer spezifischen vorgesehenen Verwendung in die verschiedenen Kategorien von Feuerwerkskörpern (F1-F3) einerseits und die Kategorie P1 für sonstige pyrotechnische Gegenstände andererseits eingestuft werden können. Diese Leitlinien gelten nicht für Zündvorrichtungen¹ und pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge, welche jeweils zur Kategorie P1 gehören.

Diese Leitlinien wurden von der Sachverständigengruppe für pyrotechnische Artikel (E01323) auf ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2020 gebilligt und dem Forum benannter Stellen für pyrotechnische Gegenstände sowie der Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit (AdCo-Gruppe) bei pyrotechnischen Gegenständen übermittelt.

1. SCHLUSSFOLGERUNG

- 1) Pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke sind gemäß der Richtlinie 2013/29/EU über pyrotechnische Gegenstände² (im Folgenden die „Richtlinie“) als Feuerwerkskörper³ der Kategorie F1, F2, F3 oder F4 einzustufen.

¹ Gemäß der Norm EN 16265:2015: Pyrotechnische Gegenstände – Sonstige pyrotechnische Gegenstände – Anzündmittel.

² Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

³ „Feuerwerkskörper“ bezeichnet nach Artikel 3 Absatz 2 „pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke“.

Dies gilt auch wenn der pyrotechnische Gegenstand *außerdem noch* für einen *anderen* Zweck bestimmt ist.

- 2) Stuft der Hersteller einen pyrotechnischen Gegenstand als „sonstigen pyrotechnischen Gegenstand“ der Kategorie P1⁴ ein, obwohl er ausschließlich oder zum Teil für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, entspricht der pyrotechnische Gegenstand nicht den Bestimmungen der Richtlinie. Eine benannte Stelle darf für einen solchen pyrotechnischen Gegenstand keine Bescheinigung ausstellen und kein Qualitätssicherungssystem zulassen, und eine Marktüberwachungsbehörde muss die in der Richtlinie für nicht konforme Produkte vorgeschriebenen Maßnahmen treffen.
- 3) Wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass ein pyrotechnischer Gegenstand, auch wenn er vom Hersteller als P1 kategorisiert wird, tatsächlich ausschließlich oder teilweise für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, kann von einem Unterhaltungszweck ausgegangen werden, es sei denn, der Hersteller weist nach, dass der pyrotechnische Gegenstand ausschließlich für einen anderen Zweck bestimmt ist.

2. HINTERGRUND

- 4) Die Problematik der pyrotechnischen Gegenstände, die für Unterhaltungszwecke bestimmt sind und von der breiten Öffentlichkeit dafür verwendet werden, sowie die damit verbundenen Konsequenzen, etwa Verletzungen und Sachschäden, wurden den Kommissionsdienststellen mehrfach zur Kenntnis gebracht und auch in einschlägigen Foren, nämlich der Sachverständigengruppe für pyrotechnische Gegenstände, der Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit bei pyrotechnischen Gegenständen sowie dem Forum benannter Stellen für pyrotechnische Gegenstände, erörtert. Einige Hersteller entscheiden sich dafür, bestimmte pyrotechnische Gegenstände als „sonstige pyrotechnische Gegenstände“ zu kategorisieren, weil sie in erster Linie
 - a. Zugang zu den Märkten von Mitgliedstaaten erhalten möchten, in denen der Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper an die breite Öffentlichkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie beschränkt ist, während pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 keinen Beschränkungen unterliegen;
 - b. Vorschriften für Feuerwerkskörper, etwa zum zulässigen Schalldruckpegel, umgehen möchten.
- 5) Abgesehen von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge existieren derzeit keine harmonisierten Normen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, wohl aber für Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2 und F3. Bei den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 besteht somit ein größerer Auslegungsspielraum als

⁴ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c: Sonstige pyrotechnische Gegenstände: i) Kategorie P1: Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen; ii) Kategorie P2: Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind.

bei Feuerwerkskörpern, was manche Hersteller ausnutzen, indem sie ihre pyrotechnischen Gegenstände als P1 einstufen.

- 6) Zudem sind auch in der Richtlinie selbst für Feuerwerkskörper (Anhang I Teil A) andere Anforderungen als für sonstige pyrotechnische Gegenstände (Anhang I Teil B) festgelegt, weshalb es sehr wichtig ist, dass alle pyrotechnischen Gegenstände für Unterhaltungszwecke als Feuerwerkskörper kategorisiert werden und damit den für diese Verwendung angepassten wesentlichen Sicherheitsbestimmungen unterliegen.

3. BEGRÜNDUNG

3.1. Rechtmäßige Kategorisierung durch die Hersteller

- 7) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie sind die Hersteller dafür zuständig, die von ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände in Kategorien einzuteilen. Die Hersteller müssen daher mit den Beschreibungen der verschiedenen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände in der Richtlinie bestens vertraut sein.
- 8) In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie werden „Feuerwerkskörper“ als „pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke“ definiert. Alle pyrotechnischen Gegenstände, die für Unterhaltungszwecke bestimmt sind, fallen somit unter die vier in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie beschriebenen Kategorien von „Feuerwerkskörpern“ (F1, F2, F3 und F4).
- 9) Dies wirft die Frage auf, wie pyrotechnische Gegenstände zu kategorisieren sind, die *zusätzlich* zu Unterhaltungszwecken auch noch für andere Zwecke bestimmt sind. Nach Auffassung der für pyrotechnische Gegenstände zuständigen Kommissionsdienststellen ist ein pyrotechnischer Gegenstand, der für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, ein Feuerwerkskörper, auch wenn er *zusätzlich* für einen anderen Zweck bestimmt ist. Nur mit dieser Auslegung kann die Richtlinie ihren in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Zielen, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher zu schützen, gerecht werden, denn ein pyrotechnischer Gegenstand, der *auch* für Unterhaltungszwecke verwendet wird, ist für die betroffenen Personen nur sicher, wenn er alle Vorschriften erfüllt, die für solche Situationen entworfen wurden.
- 10) In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie werden zwei Kategorien „anderer pyrotechnischer Gegenstände“ beschrieben, nämlich P1 und P2. Der Begriff „sonstige pyrotechnische Gegenstände“ wird – im Gegensatz zu „Feuerwerkskörpern“ – in Artikel 3 nicht definiert. Aus der Beschreibung der beiden Kategorien P1 und P2 in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c geht jedoch eindeutig hervor, dass beide nur „pyrotechnische Gegenstände *außer* Feuerwerkskörpern und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater“ (Hervorhebung hinzugefügt) umfassen. Mit anderen Worten, ein pyrotechnischer Gegenstand, der ein „Feuerwerkskörper“ ist, kann nicht zur Kategorie P1 oder P2 gehören, da es sich nicht um einen pyrotechnischen Gegenstand „*außer* Feuerwerkskörpern“ handelt.
- 11) Wie sich aus den Schlussfolgerungen der Absätze 9 und 10 ergibt, stellt ein pyrotechnischer Gegenstand für die breite Öffentlichkeit, der zumindest teilweise für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, rechtlich einen „Feuerwerkskörper“ dar und

fällt somit nicht unter die Kategorie P1 der Richtlinie („sonstige pyrotechnische Gegenstände“). Mit anderen Worten darf der Hersteller eines pyrotechnischen Gegenstands für die breite Öffentlichkeit, der – selbst zusätzlich zu *einem anderen* Verwendungszweck – für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, diesen nicht als P1 kategorisieren.

3.2. Bewertung durch benannte Stellen und Marktüberwachungsbehörden

- 12) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie obliegt es den benannten Stellen, im Rahmen des Konformitätsprüfungsverfahrens die Kategorisierung pyrotechnischer Gegenstände zu bestätigen. Wie sich daraus und aus der Schlussfolgerung des Absatzes 11 ergibt, darf eine benannte Stelle, die einen pyrotechnischen Gegenstand bewertet, der vom Hersteller als P1 kategorisiert wurde, obwohl er ausschließlich oder teilweise für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, keine Bescheinigung ausstellen oder das betreffende Qualitätssicherungssystem nicht anerkennen.
- 13) Aus der Schlussfolgerung des Absatzes 11 geht ferner hervor, dass eine Marktüberwachungsbehörde einen pyrotechnischen Gegenstand, der auf dem in ihre Zuständigkeit fallenden Markt bereitgestellt wird und als P1 kategorisiert ist, obwohl er ausschließlich oder zum Teil für Unterhaltungszwecke bestimmt ist, als mit der Richtlinie nicht konform anzusehen hätte. Die Behörde müsste folglich die in Kapitel 5 der Richtlinie (Überwachung des Unionsmarktes, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten pyrotechnischen Gegenstände und Schutzverfahren der Union) vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

3.3. Beweislast

- 14) Im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten sowohl der benannten Stellen als auch der Marktüberwachungsbehörden für die Kategorisierung pyrotechnischer Gegenstände stellt sich die Frage der Beweislast.
- 15) Nach Auffassung der für pyrotechnische Gegenstände zuständigen Kommissionsdienststellen sollte sowohl die benannte Stelle als auch die Marktüberwachungsbehörde zunächst die Werbebotschaften des Herstellers und die Angaben auf der Verpackung berücksichtigen. Beispielsweise ist die Abbildung eines Feuerwerks oder einer festlichen Situation in einer Online-Werbung oder auf einer Verpackung ein klarer Hinweis darauf, dass der pyrotechnische Gegenstand zumindest teilweise für Unterhaltungszwecke bestimmt ist. Es ist schwer vorstellbar, wie der Hersteller in einem solchen Fall nachweisen könnte, dass keine Bestimmung zu einem Unterhaltungszweck vorgesehen ist. Außerdem wäre der pyrotechnische Gegenstand, selbst wenn der Hersteller nachweisen sollte, dass er *auch* für einen anderen Zweck verwendet wird, aufgrund der Schlussfolgerungen des Absatzes 11 nicht konform mit der Richtlinie, wenn eine Einstufung in die Kategorie P1 vorgenommen würde.
- 16) Anschließend sollten die benannte Stelle und die Marktüberwachungsbehörde eine objektive Bewertung der plausibelsten Verwendung des pyrotechnischen Gegenstandes vornehmen. Wenn beispielsweise die vom Hersteller behauptete vorgesehene Verwendung zwar keinen Bezug zu Unterhaltungszwecken aufweist, aber vollkommen unrealistisch ist, kann dies darauf hindeuten, dass der pyrotechnische Gegenstand de facto hauptsächlich oder ausschließlich der Unterhaltung dient und dies dem Hersteller beim Inverkehrbringen des

pyrotechnischen Gegenstandes bewusst sein muss. Nach Einschätzung der für pyrotechnische Gegenstände zuständigen Kommissionsdienststellen müsste der Hersteller für den Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Kategorisierung als P1 erfüllt sind, in einem solchen Fall belegen, dass die behauptete vorgesehene Verwendung des pyrotechnischen Gegenstands tatsächlich in einem solchen Ausmaß stattfindet, dass ein Markt für den zu diesem Zweck verwendeten Gegenstand vorhanden ist.